



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: 604.209/0002-V/2005
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Mag. Josef Bauer
Pers. E-mail: Josef.Bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Aufhebung des § 117 BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2002;
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2004, G 95/04 u.a.;
Schutz des Vertrauens in Richtlinien des BMF und höchstgerichtliche
Erkenntnisse – Rechtsquellen-system des B-VG;
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2004, G 95/04 u.a., § 117 der Bundesabgabenordnung – BAO, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2002, verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 2/2005 kundgemacht. Die aufgehobene Vorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

2. § 117 BAO hatte folgenden Wortlaut:

„Liegt eine in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder in als Richtlinien bezeichneten Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen vertretene Rechtsauslegung dem Bescheid einer Abgabenbehörde, der Selbstberechnung von Abgaben, einer Abgabentrachtung in Wertzeichen (Stempelmarken), einer Abgabenerklärung oder der Unterlassung der Einreichung einer solchen zu Grunde, so darf eine spätere Änderung dieser Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder auf einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen stützt, nicht zum Nachteil der betroffenen Partei berücksichtigt werden.“

3. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Bestimmung sowohl aufgrund von Anträgen des VwGH wie auch aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde amtswegig in Prüfung gezogen. In der Sache stützte der Verfassungsgerichtshof seine Bedenken

auf gleichheitsrechtliche Überlegungen, vor allem aber auf das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 18 B-VG), auf die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsätze über die Rechtsquellen und ihre Hierarchie sowie auf die Gewaltenteilung (Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts).

4. Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung folgendermaßen:

„§ 117 BAO schützt nicht (bloß) das Vertrauen in die Bestandskraft eines (allenfalls objektiv rechtswidrigen) individuellen Verwaltungsaktes, sondern legt im Ergebnis ministeriellen Enunziationen, die nicht die Form einer Verordnung aufweisen, und im Einzelfall ergehenden Erkenntnissen von Höchstgerichten den Rang verbindlicher genereller Normen bei und schafft damit Rechtsquellentypen, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind. Die Vorschrift durchbricht ferner die in Artikel 18 B-VG angeordnete Bindung der Verwaltung an das Gesetz, ohne dass hierfür eine verfassungsgesetzliche Deckung vorhanden wäre. Sie ist schließlich (...) mit den von der Bundesverfassung den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts übertragenen Aufgaben nicht vereinbar.“

Den Gesetzesmaterialien zufolge soll die Regelung das Vertrauen der Partei in eine bestimmte Rechtsauslegung schützen und dadurch der Rechtssicherheit dienen. Nun ist es in der Tat (...) Aufgabe des einfachen Gesetzgebers, einen im Verfahren allenfalls auftretenden Konflikt zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit (Gesetzmäßigkeit) und der Rechtssicherheit oder Rechtsbeständigkeit zu lösen. Der Gesetzgeber hält sich dabei aber nicht mehr im Rahmen des Rechtsquellenkataloges der geltenden Verfassung, wenn er zu diesem Zweck in Erlässen des BM für Finanzen oder in Erkenntnissen eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts vertretene Rechtsauslegungen als solche für generell verbindlich erklärt.“

5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

10. Februar 2005
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt